



RECHT DER MEDIZIN

22. Jahrgang 2015

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Verena Christine Blum, Michaela Fischer, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Ingrid Jez, Melanie Kiener, Martin Kind, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Kurt Retter, Thomas Riesz, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2015/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Die vergessenen Kinder

RdM 2015/67

In ihrem Jahresbericht 2014 wies die Volksanwaltschaft neuerlich auf Versorgungszufriedenheit und strukturelle Probleme bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt hin: Erwähnt werden etwa unklare Schnittstellen beim Übergang zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Mangel einheitlicher fachlicher Standards in der Sozialpädagogik, fehlende bzw länderspezifische gänzlich unterschiedliche berufliche Qualifikations- und Ausbildungsstandards des Personals, ein nachlässiger Umgang mit Medikamenten sowie eine bunte Palette von Freiheitsbeschränkungen bei Minderjährigen mit geistigen Behinderungen bzw psychischen Krankheiten, die von „mannshohen Pflegegitterbetten, in denen auch tagsüber Ruhezeit verbracht wird“ über „mit Gattern versehene Zimmertüren“ bis hin zu „Gurtfixierungen“ reichen (vgl Bericht 2014 Bd 2, S 54 ff). Besonders gerügt wurde, dass es „unter Umständen von Zufällen bzw rein innerorganisatorischen Zuordnungen“ abhängt, „welchen Rechtsschutz ein Kind bei altersatypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen genießt“ (Bericht S 74).

Die Ursachen für diesen unbefriedigenden Befund sind vielfältig; einfache Lösungen gibt es daher gewiss nicht. Eine der Wurzeln des Problems liegt in der geltenden Rechtslage, die auf die spezielle Situation von Kindern nur unzureichend Bedacht nimmt: Das Unterbringungsgesetz gilt zwar – sofern es um die stationäre psychiatrische Behandlung geht – auch für Minderjährige, es kann aber erst durch komplizierte und nicht immer konsensfähige Auslegungsbemühungen halbwegs praktikabel gehandhabt werden. Das Heimaufenthaltsgesetz schließt „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ gem § 2 Abs 2 überhaupt von seinem Anwendungsbereich (und damit auch von den darin vorgesehenen Rechtsschutzgarantien) aus, wenngleich mit der wenig einleuchtenden Begründung, dass diese Einrichtungen „unter der Aufsicht des Jugendwohlfahrtsträgers“ stehen (353 BlgNR 22. GP 8). Und das Jugendwohlfahrtsrecht, von dem man am ehesten Auskunft über die Rechtsstellung von Kindern in sozialpädagogischen bzw sozialtherapeutischen Institutionen bzw über die korrespondierenden Befugnisse des Personals erwarten würde, klammert fast alle grundrechtlich heiklen Fragen (zB betreffend Freiheitsbeschränkungen) konsequent aus: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes und die neun Ausführungsgesetze der Länder enthalten weder nähere Regelungen über Rechtseingriffe noch sehen sie spezielle Rechtsschutzwege vor. Diese klaffende Lücke wird erst durch die – in der Regel dem Jugendwohlfahrtsträger übertragenen – familienrechtlichen Obsorgebefugnisse des ABGB (zu denen auch das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht gem § 162 ABGB zählt) notdürftig geschlossen. Die hochgradige Unbestimmtheit dieser familienrechtlichen Rechtstitel mag ein verfassungsrechtlich legitimer Ausdruck der Familienautonomie gem Art 8 EMRK sein, solange die Obsorge von den Eltern wahrgenommen wird. In der Hand der staatlichen Jugendwohlfahrtsträger sind die damit eröffneten Ermessensspielräume und rechtsschutzfreien Räume aber mit den grundrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von „eingriffsnahen Gesetzen“ und mit dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes kaum zu vereinbaren.

Christian Kopetzki